

ERKLÄRUNG GEM. § 87 ABS. 2 AKTG

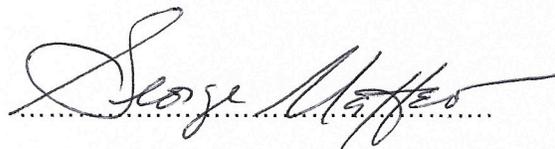
Für die ordentliche Hauptversammlung der FACC AG am 15. Juli 2016

Gemäß §87 Abs. 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dazu erkläre ich wie folgt.

1. Zu meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf den Lebenslauf (Annex 1).
2. Im Lebenslauf (Annex 1) sind auch meine beruflichen und vergleichbaren sonstigen Funktionen angeführt.
3. Es besteht keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
4. Zur Unabhängigkeit gemäß den Leitlinien des Corporate Governance Kodex:
 - a. Ich war nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der FACC AG oder eines Tochterunternehmens.
 - b. Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse habe, unterhält zur FACC AG oder einem Tochterunternehmen der FACC AG ein Geschäftsverhältnis in einem für mich bedeutenden Umfang oder hat im letzten Jahr ein solches Geschäftsverhältnis unterhalten.
 - c. Ich war weder Abschlussprüfer der FACC AG noch war ich Beteiligter oder Angestellter der die FACC AG prüfenden Prüfungsgesellschaft.
 - d. Kein Mitglied des Vorstands der FACC AG ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich als Vorstand oder Geschäftsführer tätig bin.
 - e. Ich bin kein enger Familienangehöriger (i) eines Vorstandsmitglieds oder leitenden Angestellten der FACC AG oder eines Tochterunternehmens oder (ii) des Abschlussprüfers der FACC AG oder eines Beteiligten oder Angestellten der Prüfungsgesellschaft.

Daher liegen keine Umstände vor, die hinsichtlich meiner Tätigkeit als Aufsichtsrat der FACC AG die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen.

Date: 22/06/2016



George MAFFEO